

Synopse 2020

Ausbildung Mediation 2020: Zertifizierung (ZMediatAusbV) und Lizensierungen/Abschlüsse der DACH-Mediationsverbände (Deutschland, Österreich, Schweiz)

mit Anmerkungen zu den Standards des Qualitätsverbundes Mediation (QVM) von Jürgen Heim (Stand: 12.02.2020)

RVO-Ministerium, Verband, Verein, Organisation	ZMediatAusbV (Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz)	BM (Bundesverband MEDIATION e. V.)	BAFM (Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation e. V.)	BMWA (Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e. V.)	Dffm (Deutsches Forum für Mediation e. V.) (Mitglieder s. u. Anmerkung 1)	DGMW (Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e. V.)	DGM (Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.)	BDP (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.)	ÖBM (Österreichischer Bundesverband für Mediation)	SDM (Schweizerischer Dachverband Mediation)
1. Richtlinie/Satzung	Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung - ZMediatAusbV) vom 21.8.2016 (veröffentlicht am 31.08.2016)	Geltung bis 31.12.2017: Standards und Ausbildungsrichtlinien 2009 vom 01.01.2009 - überarbeitet und angepasst im Oktober 2016 Neu ab 01.01.2018: Die neuen Standards und Ausbildungsrichtlinien 2018	Ausbildungsordnung der BAFM für Familien-Mediation und Richtlinien der BAFM vom 16.11.2008 und Kriterien für die Anerkennung der Ausbildungsinstitute für Familien-Mediation durch die BAFM v. 16.11.2008 sowie Satzung der BAFM in der Fassung vom 17.11.2017	BMWA Standards vom 17.06.2001 - 7. Fassung geändert am 26.09.2016	Dffm-Verfahrensordnung vom 24.06.2011 und Dffm-Zertifizierungsstandards - Anlage A Version 2.0 vom 15.2.2011	Ausbildungs- und Zertifizierungsrichtlinie der DGMW e. V. 2016 für Wirtschaftsmediatoren und Lehrmediatoren der Deutschen Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e. V. (DGMW) vom Februar 2016 mit Anhang A und B (vgl. Übersicht)	Anerkennungsordnung 2017 zur Zertifizierung von Mediatoren und Mediatorinnen nach DGM-Standard vom 20.11.2017	Zertifizierungsordnung zum Psychologischen Mediator BDP/ zur Psychologischen Mediatorin BDP (ZOM) (veröffentlicht am 07.06.2018) Informationsblatt zur Zertifizierung zum Psychologischen Mediator/ zur Psychologischen Mediatorin BDP Stand: 16.02.2015	Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (ZivMediatG) vom 6.6.2003 und Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung - ZivMediat-AV vom 28.06.2016 und Richtlinie nach § 23 Zivilrechts-Mediations-Gesetz - ZivMediatG (8.9.2004)	Neu ab 2020 Reglement für Ausbildungen/Qualifikationen im Bereich der Mediation vom 1. Januar 2020 und Richtlinien für Ausbildungen/Qualifikationen im Bereich der Mediation vom 1. Januar 2020 (vgl. Übersicht mit Formularen und supranationalen Abkommen)
2. Zertifizierung/Lizensierung/Abschluss	Zertifizierte/-r Mediator/-in (§§ 1, 2)	Lizensierung als Mediator/-in BM® Berechtigung zur Führung dieses Zusatzes ist an die Dauer der Mitgliedschaft im BM gebunden. <i>(Details Ziff. 2.10 u. 4.5)</i>	Lizensierung als Mediator/-in BAFM® Berechtigung zur Führung dieses Zusatzes ist an die Dauer der Mitgliedschaft in der BAFM gebunden. <i>(Details Ziff. III RiLi; § 3, Abs. 1, Ziff. 1 d Satzung)</i>	Lizensierung als Mediator/-in BMWA® und Wirtschaftsmediator/-in BMWA® Berechtigung zur Führung dieses Zusatzes ist an die Dauer der Mitgliedschaft in der BMWA gebunden. <i>(Details Ziff.3.4 u. a.)</i>	Lizensierung als Mediator/-in, Wirtschaftsmediator/-in der Mitgliedsverbände/-organisationen Berechtigung zur Führung dieses Zusatzes ist an d. Dauer der Mitgliedschaften gebunden. <i>(Details Lit. A ff)</i>	Lizensierung als Wirtschaftsmediator/-in DGMW® Berechtigung zur Führung dieses Zusatzes ist an die Dauer der Mitgliedschaft in der DGMW gebunden. <i>(Details Ziff.2 ff, 6.8.)</i>	Lizensierung als Mediator/-in DGM® (nach DGM-Standard) Berechtigung zur Führung dieses Zusatzes ist an die Dauer der Mitgliedschaft in der DGM gebunden. <i>(Details § 6 u. a.)</i>	Lizensierung als Psychologische/-r Mediator/-in BDP® Berechtigung zur Führung dieses Zusatzes ist an die Dauer der Mitgliedschaft im BDP gebunden. <i>(Details § 1)</i>	Lizensierung als Eingetragene/-r Mediator/-in® Berechtigung zur Führung dieses Zusatzes ist an die Dauer der Eintragung gebunden. <i>(Details § 15; Besonderheit Anm. 2)</i>	Lizensierung als Mediator/-in SDM-FSM® <i>(Details Ziff. III 13.)</i>
3. Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung	keine	• Basismitgliedschaft im Bundesverband MEDIATION e. V. (BM) und • Einverständnis mit den ethischen Grundsätzen des BM und • Zusatzausbildung nach den Ausbildungsrichtlinien. <i>(RiLi 3.01. - 3.07)</i>	• abgeschl. psycholog. sozialwiss. Hochschulstudium (Dipl.-Psych., Dipl.-Soz.-Päd., Dipl.-Soz.-Arb., Dipl.-Päd.), juristische Ausbildung (2. Staatsexamen) oder vgl. Qualifikation, und • 2-jährige einschlägige Berufserfahrung, und • Möglichkeit, während d. Ausbildung Mediation zu praktizieren, und • Anerkennung der BAFM-Richtlinien zur Familienmediation. <i>(Details Ziff. III)</i>	• abgeschlossenes Studium oder vergleichbare berufliche Qualifikation, und • Vollendung des 28. Lebensjahres im ersten Ausbildungsjahr, und • mindestens dreijährige Berufserfahrung, und • persönliche Reife und positives Menschenbild <i>(Details Ziff. 2.3, 3.1.2)</i>	• abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium, Berufsausbildung oder • mehrjährige Berufstätigkeit <i>(Details Lit. A ff.)</i>	• abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung und eine • anschließende mindestens zweijährige Berufserfahrung. <i>(Details Ziff. 4)</i>	• Grundqualifikation in Form einer Berufsausbildung / Hochschulreife / Fachhochschulreife. <i>(Details § 1)</i>	• Diplom-Studiengang Psychologie an dt. Hochschule mit Titel Diplom Psychologe/-in oder • mind. 8- semestriger erfolgr. absolv. Diplom-Studiengang mit Ziel der Qualifikation für spez. Anwendungsfeld der Psychologie o. ä. und mind. 2 Jahre Berufspraxis und u. a. • Nachweis Vorkenntnisse im Fach Psychol. für Mediation und Weiterbildung entsprechend der ZOM <i>(vgl. Details § 3)</i>	Wer 1. das 28. Lebensjahr vollendet hat und 2. fachlich qualifiziert ist (§ 10) und 3. vertrauenswürdig ist und 4. eine Haftpflichtversicherung nach § 19 abgeschlossen hat	• Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums (Diplom) mit mindestens -2- Jahren Berufspraxis oder • Abschluss einer mindestens 3-jährigen Berufsausbildung auf tertiärer Stufe und • Mindestalter -25- Jahre.

Synopse 2020

Ausbildung Mediation 2020: Zertifizierung (ZMediatAusbv) und Lizensierungen/Abschlüsse der DACH-Mediationsverbände (Deutschland, Österreich, Schweiz)

mit Anmerkungen zu den Standards des Qualitätsverbundes Mediation (QVM) von Jürgen Heim (Stand: 12.02.2020)

RVO-Ministerium, Verband, Verein, Organisation	ZMediatAusbv (Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz)	BM (Bundesverband MEDIATION e. V.)	BAFM (Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation e. V.)	BMWA (Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e. V.)	Dffm (Deutsches Forum für Mediation e. V.) (Mitglieder s. u. Anmerkung 1)	DGMW (Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e. V.)	DGM (Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.)	BDP (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.)	ÖBM (Österreichischer Bundesverband für Mediation)	SDM (Schweizerischer Dachverband Mediation)
4. Zeitstunden Ausbildung (Mindestangabe)	-120- Zeitstunden als Präsenzstunden (§ 2)	-200- Zeitstunden (Details Ziff. 2.08)	-200- Zeitstunden (Details Ziff. V u. a.)	-200- Stunden Ausbildungszeit 200 Std. à -60- Min. (= -258- Stunden à -45- Minuten). (Details Ziff. 2.4.1 u. a.)	-200- Zeitstunden (Details Lit. B u. a.)	-200- Zeitstunden (Details Ziff. 6 ff.)	-200- Zeitstunden (Details §§ 1, 2 u. a.)	-300- Zeitstunden Grundkenntnisse im Fach Psychologie und -121- Zeitstunden Kenntnisse/Fertigkeiten Mediation (Details § 3)	-365- Zeitstunden (Inhalt und Details lt. ZivMediat-AV)	-200- Zeitstunden über einen Mindestzeitraum von 1,5 Jahren (Details Ziff. II.)
5. Inhalt der Ausbildung	Die Mindeststundenzahl von 120 Stunden umfasst einen prakt. Aus-bildungslehrgang und eine Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator/Co-Mediator durchgeführte Mediation, Übungen, Rollenspiele und Supervision mit ein. (Details § 2 mit Anlage)	• 120 Zeitstunden Grundlagen und allgemeine Methoden der Mediation • 30 Zeitstunden Mediation in mind. zwei ausgewählten Anwendungsbereichen • 30 Zeitstunden Supervision, davon mindestens 10 Stunden Fallsupervision • 20 Zeitstunden Intervention oder zusätzliche Supervision (Details Ziff. 2.08, 2.09)	• 120 Zeitstunden Seminare im Kernbereich Mediation • 30 Zeitstunden Teilnahme an angeleiteter Supervision • 30 weitere Zeitstunden wahlweise als Seminar, angeleitete Supervision und/oder Covision/Hospitation • 20 Zeitstunden eigenständige Gruppenarbeit (Details Ziff. V u. a.)	In den -200- Stunden reine Ausbildungszeit enthalten sind • 20 Stunden in angeleiteter Gruppen- und/oder Einzelsupervision • 30 Stunden angeleiteter Selbsterfahrung/Selbstreflexion. Zusätzlich sind zu absolvieren: • 30 Stunden Arbeitsgemeinschaft oder vergleichbare Gruppenarbeit in Peergroups (Details Ziff. 2.1, 2.2, 2.4 u. a.)	Erfolgreich absolvierte Mediatorenausbildung nach Qualitäts- und Ausbildungsstandards (Anlage I); eine Ausbildung in reiner Schriftkursform ist nicht zertifizierungsfähig. Aus dem Ausbildungs-nachweis muss ersichtlich sein, welche Inhalte (Grundausbildung, Spezialisierung) mit welcher Stundenzahl vermittelt worden sind. (Details Lit. B u. a.)	• 120 Zeitstunden Kernausbildung in sieben Hauptthemengebieten, • 30 Zeitstunden themenverwandte Seminare, • 20 Zeitstunden wahlweise als themenverwandte Seminare, angeleitete Supervision, Covision oder Hospitation • mindestens 30 Zeitstunden Teilnahme an angeleit. Einzel- oder Gruppensupervision - jeweils mit Teilnahmenachweisen (Details Ziff. 3, 5, 6.3, 6.8 ff.)	Erfolgreich absolvierte Mediatoren-Ausbildung; eine Ausbildung in reiner Schriftkursform ist nicht anerkennungsfähig. Aus dem Ausbildungsnachweis muss ersichtlich sein, welche Inhalte (Grundausbildung, Spezialisierung) mit welchem Workload (Stundenzahl) vermittelt worden sind. (Details §§ 1, 2)	• Psychologische (erweiterte) Basis Umfang 30 Std., • Grundkenntnisse Mediation - Umfang 18 Std., • Ergänzungsbausteine Umfang 18 Std., • Übungen (Einzel-/Gruppen) Umfang 25 Std. • Spezifische Praxisfelder Umfang je Feld 30 Std. (Details § 3)	(Inhalt und Details lt. ZivMediat-AV)	• 160 Stunden (davon mindestens 80 Stunden in konstanter Lerngruppe) auf allgemeine Grundlagen und Methoden der Mediation, spezifische Kenntnisse und Methoden in ausgewählten Mediationsfeldern (gemäß Artikel 5 und 6). • 40 Stunden auf Supervision (gemäß Artikel 7) (Details Ziff. II.)
6. Prüfung und Fälle zum Ausbildungsabschluss?	• Prüfung: nein • Fälle: ja (-1-) (-1- Fall als Mediator/-in oder CoMediator/-in geführt)	• Prüfung: nein • Fälle: ja (-4-) (neu ab 2018: -5-) (Mediationen von realen Konflikten, nicht Rollenspiele) mit Falldokumentation zu insgesamt mind. 20 Zeitstunden (neu ab 2018: -25-) und Einzelsupervision (Inhalt und Anforderung Ziff. 3.4)	• Prüfung: ja Abschlussgespräch oder Kolloquium • Fälle: ja (-4-) (4 Fälle, keine Rollenspiele), davon -2- vollständig dokumentiert, -2- Fälle mit Vorstellung via Supervision (Details Ziff. V)	• Prüfung: ja Abschlussarbeit und Kolloquium/Testing • Fälle: ja (-4-) (-4- Fälle: keine Rollenspiele; mit vollst. Falldoku.; -2- vollst. aufbereitet; -1- der Fälle mit Abschlussvereinbarung davon -2- mit Prüfungsbescheinigung eines anderen BMWA® - Ausbildungsinstituts (Details Ziff. 2.4.2 u. a.)	• Prüfung: ja Abschlusskolloquium und Fachgespräch mit Präsentation konkret. Falldok. mit Reflexion • Fälle: ja (-2-) Nachweis von -2- dokumentierten Mediationsfällen. (Details Lit. C, D u. a.)	• Prüfung: nein • Fälle: ja (-4-) Nachweise von -4- Fällen sind zu erfüllen und nach vorgegebenen Kriterien zu dokumentieren. (Details Ziff. 6.4, 6.5 ff.)	• Prüfung: nein • Fälle: ja (-2-) Nachweis von -2- dok. Mediationsfällen. (Als Doku. werden auch anerkannt, Verfahren ohne vollständige Mediation, aber in denen sich mediative Elemente erkennen und dokumentieren lassen.) (Details §§ 1, 5 u. a.)	• Prüfung: nein • Fälle: ja (-1-) Nachweis von mind. -1- durchgeführten Mediationsfall mit Supervision/Intervention (Details § 3)	• Prüfung: nein (Inhalt und Details lt. ZivMediat-AV)	• Prüfung: ja Schriftl. Abschlussarbeit über mind. -6- Sitzungsstunden eigener Mediationstätigkeit. • Fälle: ja (-6 Std.-) mind. -6- Sitzungsstunden eigener Mediationstätigkeit (Inhalt und Details Ziff. II. 10.)

Synopse 2020

Ausbildung Mediation 2020: Zertifizierung (ZMediatAusv) und Lizensierungen/Abschlüsse der DACH-Mediationsverbände (Deutschland, Österreich, Schweiz)

mit Anmerkungen zu den Standards des Qualitätsverbundes Mediation (QVM) von Jürgen Heim (Stand: 12.02.2020)

RVO-Ministerium, Verband, Verein, Organisation	ZMediatAusv (Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz)	BM (Bundesverband MEDIATION e. V.)	BAFM (Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation e. V.)	BMWA (Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e. V.)	Dffm (Deutsches Forum für Mediation e. V.) (Mitglieder s. u. Anmerkung 1)	DGMW (Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e. V.)	DGM (Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.)	BDP (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.)	ÖBM (Österreichischer Bundesverband für Mediation)	SDM (Schweizerischer Dachverband Mediation)
7. Laufzeit	Unbeschränkt (vgl. 5)	-5- Jahre (Details §§ 6, 7 u. a.)	Unbeschränkt	-3- Jahre (vgl. Ziff. 10)	-3- Jahre	-5- Jahre (2 x erstm. nach Zertif., ab 8 Jahre unbegrenzt) (Details Ziff.6.8)	-5- Jahre (Details §§ 6, 7 u. a.)	-5- Jahre (Details § 5)	-5- Jahre (Details §13 Abs. 1)	-3- Jahre
8. Rezertifizierung/ Relizensierung	Keine (Aber Pflicht zur Fortbildung s. u. 9.)	Ja (Neu ab 2018) Für die Verlängerung sind erforderlich: 1. Nachweis über -5- supervidierte oder intervidierte Mediationsfälle (nicht älter als -5- Jahre), 2.-2- Fälle nicht älter als -2-Jahre) anhand des Dok.-Leitadens zur Lizenzverl., 3. 50 Stunden Fort- bzw. Weiterbildung (siehe 3.8), die der Kompetenzerweiterung der eigenen Mediationspraxis dienen, auch in Form von Fallsupervision 4. Nachweis der Vernetzung bzw. fachliche Reflexion mit anderen MediatorInnen (Details 3.4, 3.5, 3.7)	Keine	Ja • im Rahmen der Fortbildungspflicht s. u. innerhalb von -3- Jahren mindestens -36- Zeitstunden (Details Ziff. 6.1 u. a.)	Ja Vereinf. Verfahren: • Verpflichtung zu regelm. Fortbildung, • Verpflichtung nach Abschluss der Ausbildung innerhalb von -5- Jahren praktische Erfahrungen in mindestens -2- Fällen zu erwerben und zu dokumentieren oder • Nachweise über Fortbildungen von mindestens 50 Zeitstunden. (Details Lit. E u. a.)	Ja Vor.en der Verlängerung: • Dokumentation von mindestens einem Mediationsfall, durchgeführt während der letzten vier Jahre und • mindestens 40 Zeitstunden aus Supervision, Covision, Weiterbildungsseminaren oder Tagungen zu Themen der Mediation. (Details Ziff. 6.9 ff.)	Ja Vor.en der Verlängerung: • Zwei Falldokumentationen und mindestens -50- Zeitstunden theoretische Fortbildung (Details §§ 5, 6, 7 u. a.)	Ja • Nachweis kontinuierlicher Fort-bildung bzgl. mediationsrelevanter Inhalte bzw. Supervision im Umfang von -50- Unterrichtseinheiten à -45- Minuten innerhalb der letzten -3-Jahre. oder • Nachweis von -10- Mediationsfällen innerhalb der letzten -4- Jahre. (vgl. § 5)	Ja • im Rahmen der Fortbildungspflicht s. u. (Details § 20)	Ja im Rahmen der Fortbildungspflicht s. u. (Details Ziff. II)
9. Pflicht zur Fortbildung	Bindende Regelung Innerhalb von -4- Jahren mind. -40- Zeitstunden: (Details § 3) und innerhalb von -2- Jahren nach erteilter Zertifizierung (§ 2 mindestens -4- Einzelsupervisionen, jeweils im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. (Details § 4)	Bindende Regelung Neu ab 2018: -50- Stunden Fortbildung i. R. der Rezertifizierungsnachweise (Details Ziff. 3.7, 3.8)	Selbstverpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung und Supervision nach den Richtlinien der BAFM (Details Ziff. VII)	Bindende Regelung Fortbildung i. R. der Weiterbildungsnachweise innerhalb von -3- Jahren mindestens -36- Zeitstunden (vgl. 10. Rezertifizierung Details Ziff. 6.1)	Bindende Regelung Fortbildung i. R. der Rezertifizierungsnachweise (nach Abschluss der Ausbildung innerhalb von 5 Jahren praktische Erfahrungen in mindestens 2 Fällen oder Nachweise über Fortbildungen von mindestens 50 Zeitstunden. (Details Lit. E u. a.)	Bindende Regelung Fortbildung i. R. der Rezertifizierungsnachweise (Details Ziff. 6.7 ff.)	Bindende Regelung Fortbildung i. R. der Rezertifizierungsnachweise (Details §§ 5, 6, 7 u. a.)	Bindende Regelung Fortbildung i. R. der Rezertifizierungsnachweise (Details § 5)	Bindende Regelung Angemessene Fortbildungspflicht zumindest im Ausmaß von -50- Stunden innerhalb eines Zeitraums von -5- Jahren mit Nachweispflicht alle -5-Jahre gegenüber Bundesministerium für Justiz (Details § 20)	Bindende Regelung Innerhalb von -3- Jahren Fortbildungspflicht mit mind. -60 - Zeitstunden : a) »Mediation« mind.-20- Zeitstunden b) Supervision und/oder Intervention mind. -20- Z c) Mediations- Ausbildungstätigkeit (als Dozentin), kumul. mit höchstens -20- Zeitst. anrechenbar. (Details Ziff. II)
10. Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen	Ja Aus- und Fortbildung nur an Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die den Anforderungen nach § 5 ZMediatAusv entsprechen	Keine	Ja BAFM zertifizierte Ausbildungsinstitute (Kriterien für die Anerkennung der Ausbildungsinstitute für Familien-Mediation durch die BAFM)	Ja BMWA zertifizierte Ausbildungsinstitute (Anerkennungsverfahren für Ausbildungsinstitute BMWA®) (Details Ziff. 3.3)	Keine	Ja DGMW zertifiziert Seminare (Details Ziff. 8 ff.)	Keine	Keine	Ja Bundesminister für Justiz hat Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge auf dem Gebiet der Mediation in Zivilrechtssachen zu führen.	Ja Ausbildung durch vom SDM-FSM anerkannte Ausbildungsinstitute (Details Ziff. II)

Synopse 2020

Ausbildung Mediation 2020: Zertifizierung (ZMediatAusv) und Lizenzierungen/Abschlüsse der DACH-Mediationsverbände (Deutschland, Österreich, Schweiz)

mit Anmerkungen zu den Standards des Qualitätsverbundes Mediation (QVM) von Jürgen Heim (Stand: 12.02.2020)

Anmerkungen

1. Qualitätsverbund Mediation (QVM)

[\(Frankfurter Erklärung vom 18.06.2019\)](#)

Im [Qualitätsverbund Mediation \(QVM\)](#) kooperieren

der Bundesverband MEDIATION e.V. (BM),

die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation e.V. (BAFM),

der Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. (BMWA),

das Deutsche Forum für Mediation e.V. (DfM) und

die Deutsche Gesellschaft für Mediation e.V. (DGM).

Ziel des **QVM** ist es, für die Ausbildung von Mediator*innen in Deutschland einen hervorragenden Standard zu etablieren und damit die Qualität der Mediation nachhaltig zu sichern. Hierfür haben die kooperierenden Verbände in einem ersten wichtigen Schritt einen gemeinsamen Ausbildungsstandard(QVM) erarbeitet. Danach wird die Ausbildung aus einem Lehrgang von 200 Zeitstunden bestehen, der die Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Mediation umfasst. Der Lehrgangsabschluss kann als Kolloquium, als schriftliche Arbeit, als Präsentation o.ä. gestaltet werden. Hinzu kommt Intervention (Peer-Gruppen-Arbeit) im Umfang von weiteren 20 Stunden. Bestandteil der Ausbildung ist ferner die Dokumentation eines realen Mediationsfalles, der in Einzelsupervision reflektiert wurde und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Ausbildungslehrganges einzureichen ist. Für eine Anerkennung als **Mediator*in QVM** werden insgesamt fünf reale Mediationsfälle im Umfang von insgesamt 25 Zeitstunden benötigt, die in Einzelsupervision reflektiert wurden (wobei der im Anschluss an die Ausbildung dokumentierte Fall mit eingerechnet wird) und von denen zwei mit einer Vereinbarung abgeschlossen sein müssen. (Quelle: [Frankfurter Erklärung QVM vom 18.06.2019](#))

2. Deutsches Forum für Mediation e.V.

Die Mitglieder des **Deutschen Forums für Mediation e.V.** sind:

- [Berufsverband Deutscher Diplom-Pädagogen und Diplom-Pädagoginnen BDDP e. V.](#),
- [Contarini-Institut für Mediation an der Fernuniversität in Hagen](#),
- [Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft DGMW e. V.](#),
- [Deutsche Gesellschaft für Transaktionsanalyse e. V., Konstanz \(DGTA\)](#)
- [Europäisches Institut für Conflict Management EUCON](#),
- [Fördergemeinschaft Mediation DACH e. V.](#),
- [Integrierte Mediation IM](#),
- [Hochschule Harz](#),
- [Akademie für Mediation, Soziales und Recht](#),
- [Verband der Bau- und Immobilienmediatoren e. V.](#),
- [Verein Deutscher Patentanwälte zur Förderung der Mediation](#)

3. Besonderheit: Strafbestimmung im österr. ZivMediatG (Zivilrechts-Mediations-Gesetz)

[§ 31 ZivMediatG](#) (1) Wer entgegen seiner Pflicht zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit (§ 18) Tatsachen offenbart oder verwertet und dadurch ein berechtigtes Interesse einer Person verletzt, ist vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.